

Verein Cevi Wetzikon  
CH-8620 Zürich

[mailbox@cevi-wetzikon.ch](mailto:mailbox@cevi-wetzikon.ch)  
[www.cevi-wetzikon.ch](http://www.cevi-wetzikon.ch)

Wetzikon, 05.03.2025

# **Statuten des Cevi Wetzikon**

## Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Name und Sitz.....	3
Art. 2	Grundlagen.....	3
Art. 3	Zweck.....	3
Art. 4	Verbindungen .....	4
Art. 5	Gliederung .....	4
Art. 6	Mitgliedschaft .....	4
Art. 7	Gruppenglieder .....	5
Art. 8	Organe .....	5
Art. 9	Mitgliederversammlung.....	6
Art. 10	Vorstand.....	7
Art. 11	Rechnungskontrolle .....	9
Art. 12	Einnahmen.....	9
Art. 13	Haftung.....	10
Art. 14	Änderung des Zweckartikels, Auflösung des Vereins oder Fusion .....	10
Art. 15	Inkrafttreten.....	10

## Art. 1 Name und Sitz

<sup>1</sup> Unter dem Namen «Cevi Wetzikon» besteht ein Verein im Sinn von Artikel 60 ff. ZGB mit Sitz in Wetzikon ZH.

<sup>2</sup> Der Verein ist Mitglied des «Cevi Region Zürich» und durch diesen dem «Cevi Schweiz» und den beiden Europa- sowie Weltbünden «European YWCA / World YWCA» (Christlicher Verein junger Frauen) und «YMCA Europe / World Alliance of YMCAs» (Christliche Vereine junger Menschen) angeschlossen.

## Art. 2 Grundlagen

<sup>1</sup> Folgende Grundsatzpapiere bilden die Grundlagen des Vereins Cevi Wetzikon und werden von diesem und seinen Mitgliedern anerkannt.

- Grundlagen des World YWCA
  - World YWCA Constitution
- Grundlagen des World Alliance of YMCAs
  - Pariser Basis (1855)
  - Kampala Erklärung (1973)
  - Challenge 21, Frechen (1998)
  - World Alliance of YMCAs Constitution
- Statuten und Leitbild des Cevi Schweiz
- Statuten und Leitbild des Cevi Region Zürich
- Ethik-Charta und Ethik-Statut von Swiss Olympic

## Art. 3 Zweck

<sup>1</sup> Der Verein setzt sich ein für eine ganzheitliche Förderung von Kindern und Jugendlichen. Er will schwerpunktmässig junge Menschen fördern und unterstützen, in der Entfaltung ihres Selbst, in ihrer persönlichen, aber auch sportlichen Entwicklung und in ihrem gemeinnützigen Engagement.

Die Verwirklichung dieser Ziele wird von den Mitgliedern in Uneigennützigkeit und unter persönlicher Opferbereitschaft angestrebt.

<sup>2</sup> Der Verein versteht sich im Sinne der Grundlagen als überkonfessionelle, an christlichen Werten orientierte Bewegung. Er engagiert sich für Kinder, Jugendliche und Erwachsene, ungeachtet ihrer religiösen, politischen oder sozialen Herkunft und Orientierung.

<sup>3</sup> Zur Erreichung des Zwecks kann der Verein auch Anstellungsverträge und dergleichen abschliessen, sowie Rechtsgeschäfte über Gegenstände, auch Räumlichkeiten und Grundstücke, tätigen.

## Art. 4 Verbindungen

<sup>1</sup> Als Mitglied des Cevi Region Zürich gehört der Verein dem Cevi Schweiz und den Europa- sowie Weltbünden des YMCA und YWCA an, anerkennt deren Grundlagen und bringt dies in seinem Auftreten und Erscheinungsbild zum Ausdruck.

<sup>2</sup> Der Verein strebt eine Zusammenarbeit mit Gruppen und Institutionen an, welche gleiche Zielsetzungen verfolgen.

## Art. 5 Gliederung

<sup>1</sup> Die Arbeitsgebiete des Vereins sind:

- Knabenjungschar
- Mädchenjungschar
- Fröschli
- Cevi E
- Trägerkreis

<sup>2</sup> Eine Erweiterung durch neue Arbeitsgebiete im Sinne des Vereinszwecks ist möglich.

## Art. 6 Mitgliedschaft

<sup>1</sup> Der Verein kennt folgende Mitgliedschaften:

### a. Aktivmitgliedschaft

Aktivmitglied wird automatisch, wer mindestens 14 Jahre alt ist, sich dem Vereinszweck unterordnet und sich dafür in bestimmter Funktion regelmässig einsetzt.

Das Aktivmitglied verfügt über ein Stimm- und Wahlrecht.

### b. Passivmitgliedschaft

Passivmitglied kann werden, wer die Bestrebungen des Vereins in anderer Art unterstützt, insbesondere durch Fürbitte, ideelle oder auf finanzielle Weise.

Passivmitglieder haben ihre Mitgliedschaft beim Vorstand anzumelden, sofern sie zuvor nicht Aktivmitglieder waren.

Passivmitglieder verfügen weder über ein Stimm- noch über ein Wahlrecht. Sie verfügen über ein Antragsrecht an der Mitgliederversammlung und können sich mit beratender Stimme einbringen.

## **Mitgliederbeiträge**

<sup>2</sup> Für Aktiv- und Passivmitglieder kann ein jährlicher Mitgliederbeitrag erhoben werden, dessen Höhe wird durch die ordentliche Mitgliederversammlung bestimmt.

<sup>3</sup> Legt die ordentliche Mitgliederversammlung keinen Betrag fest, gilt der bisherige Betrag als aktueller Mitgliederbeitrag.

## **Austritt / Erlöschen / Ausschluss**

<sup>4</sup> Die Aktivmitgliedschaft erlischt am Ende des Jahres, in welchem das Mitglied seine Aufgabe im Cevi Wetzikon abgegeben und keine neue übernommen hat. Fortan wird es automatisch zum Passivmitglied.

<sup>5</sup> Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand auf die nächste Mitgliederversammlung.

<sup>6</sup> Bleibt ein Mitglied zwei aufeinanderfolgende Jahresbeiträge schuldig, erlischt seine Mitgliedschaft automatisch 60 Tage nach Zustellung der Zahlungseinladung.

<sup>7</sup> Mitglieder können vom Vorstand abgelehnt oder ausgeschlossen werden, wenn sie die Interessen des Vereins oder eines übergeordneten Zusammenschlusses verletzen oder gegen den Verein arbeiten.

<sup>8</sup> Bei mutmasslichen Verstössen gegen das Ethik-Statut von Swiss Olympic richtet sich der Rechtsweg nach den Bestimmungen gemäss Ethik-Statut bzw. der dazugehörenden Reglemente.

## **Art. 7 Gruppenglieder**

<sup>1</sup> Gruppenglieder sind Personen, die an den Veranstaltungen des Vereins regelmässig teilnehmen.

<sup>2</sup> Der Verein kann von den Gruppengliedern einen jährlichen Beitrag sowie Beiträge für allfällige weitere entstehende Kosten erheben. Die Höhe des jährlichen Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

## **Art. 8 Organe**

<sup>1</sup> Die Organe des Vereins sind:

**a. Mitgliederversammlung**

**b. Vorstand**

**c. Rechnungskontrolle**

## **Art. 9 Mitgliederversammlung**

<sup>1</sup> Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ und wird durch den Vorstand mindestens 10 Tage vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Traktanden einberufen. Einladungen per E-Mail oder anderen digitalen Medien sind gültig.

<sup>2</sup> Anträge für die Traktandenliste sind dem Vorstand mindestens 20 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich zuzustellen. Anträge per E-Mail oder anderen digitalen Medien sind gültig.

<sup>3</sup> Über Geschäfte, die erst an der Mitgliederversammlung eingebracht werden, kann nur entschieden werden, wenn sich die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten dafür ausspricht.

<sup>4</sup> Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Halbjahr statt. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn es der Vorstand oder 1/5 aller Mitglieder wünschen.

<sup>5</sup> Die Mitgliederversammlungen können vor Ort, digital oder hybrid stattfinden. Die Durchführungsform wird jeweils bei der Einberufung durch den Vorstand festgelegt.

### **Aufgaben der Mitgliederversammlung**

<sup>6</sup> Die Mitgliederversammlung hat folgende Beschlüsse zu fassen:

- Wahl der Stimmenzählenden
- Genehmigung des letzten Versammlungsprotokolls
- Abnahme der Jahresrechnung
- Kenntnisnahme des Budgets
- Kenntnisnahme der Jahresplanung
- Festsetzung der Jahresbeiträge für Gruppenglieder, Aktiv- und Passivmitglieder
- Wahl der Vorstandsmitglieder
- Wahl des Präsidiums
- Wahl der Rechnungskontrolle
- Entscheid über Statutenänderungen
- Auflösung des Vereins

### **Wahlen und Abstimmungen**

<sup>7</sup> Abstimmungen erfolgen offen. Bei Wahlen kann auf Wunsch von mindestens 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Wahl durchgeführt werden. Die Wahl ist immer geheim, wenn mehr Kandidierende als Sitze zur Verfügung stehen.

<sup>8</sup> Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet das einfache Mehr der eingegangenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat der\*die Vorsitzende den Stichentscheid.

<sup>9</sup> Für Statutenänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten notwendig.

<sup>10</sup> Elektronische Abstimmungen sind zulässig, solange alle Mitglieder über die nötigen technischen Einrichtungen verfügen.

<sup>11</sup> Von jeder Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt. Die Protokolle liegen beim Präsidium zur Einsichtnahme auf.

## **Zirkularbeschlüsse**

<sup>12</sup> Der Vorstand kann in begründeten Ausnahmefällen die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (brieflich, via E-Mail oder elektronischer Abstimmungsplattform) erlauben.

<sup>13</sup> Die Mitglieder werden über den Ablauf und die Fristen des anstehenden Zirkularbeschlusses informiert. Ab Versand haben die Mitglieder mindestens zwei Wochen Zeit, um ihre Stimme abzugeben.

<sup>14</sup> Für den Zirkularbeschluss gelten dieselben Kriterien (Berechnung der Mehrheit, Stichentscheid bei Stimmgleichheit, etc.) bezüglich Beschlussfassung wie an einer Mitgliederversammlung.

<sup>15</sup> Von Zirkularbeschlüssen ausgeschlossen sind Wahlen und Statutenänderungen, welche zwingend an einer Mitgliederversammlung durchgeführt werden müssen.

<sup>16</sup> Das Ergebnis des Zirkularbeschlusses muss innert zwei Wochen nach Beschlussfassung den Mitgliedern zugestellt werden.

## **Art. 10 Vorstand**

<sup>1</sup> Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- Präsidium
- Eine Leiterin der Mädchenjungschar und ein Leiter der Knabenjungschar
- Kassier\*in
- maximal drei weitere Vereinsmitglieder

<sup>2</sup> Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.

<sup>3</sup> Im Vorstand sollen die Geschlechter ausgewogen vertreten sein.

### **Amtsdauer**

<sup>4</sup> Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt ein Jahr. Wiederwahlen sind möglich. Rücktritte sind spätestens drei Monate vor Ende der Amtsperiode dem Präsidium bekannt zu geben. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Vorstandsmitglieder auch vor Ablauf der Amtsperiode neu gewählt werden.

<sup>5</sup> Die gesamte Amtsdauer eines Vorstandsmitglieds soll nicht länger als 12 Jahre betragen. Wird ein Mitglied des Vorstands als Präsident\*in gewählt, so kann die maximale Amtsdauer dieser Person um 4 Jahre überschritten werden (16 Jahre Amtsdauer insgesamt).

## **Aufgaben des Vorstands**

<sup>6</sup> Der Vorstand erledigt alle Geschäfte, die mehr als ein Arbeitsgebiet betreffen und nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Insbesondere obliegen ihm:

- Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlung
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Informieren der Mitgliederversammlung über Änderungen im Mitgliederbestand
- Führen des Verzeichnisses der Vereinsmitglieder, insbesondere Bereinigung der Liste der Aktivmitglieder im Hinblick auf die Einladung zu einer Vereinsversammlung.
- Ablehnung bzw. Ausschluss von Mitgliedern
- Wahrnehmung der finanziellen Verantwortung des Vereins
- Führen einer Buchhaltung, Abschluss derselben per Ende Vereinsjahr
- Erstellen eines Budgets zur Kenntnisnahme der Mitgliederversammlung
- Erstellen einer Jahresplanung zur Kenntnisnahme der Mitgliederversammlung
- Abgrenzung der Sachkompetenzen zwischen dem Verein und den Arbeitsgebieten
- Vertretung des Vereins gegen aussen, zum Beispiel Abschliessen von Zusammenarbeitsvereinbarungen mit Kirchgemeinden und/oder weiteren Partner\*innen.

## **Vertretungsbefugnis des Vorstands**

<sup>7</sup> Alle Vorstandsmitglieder sind kollektiv zu zweien zeichnungsberechtigt für den Verein. Sie sind ermächtigt, sämtliche Rechtsgeschäfte zu tätigen, die der Vereinszweck mit sich bringt. Der Vorstand erhält eine Ausgabenkompetenz ausserhalb des genehmigten Budgets in Höhe von CHF 5'000,- pro Jahr.

## **Verfahren Vorstandssitzung**

<sup>8</sup> Vorstandssitzungen werden vom Präsidium einberufen und geleitet.

<sup>9</sup> Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Vorstandsmitglieder.

<sup>10</sup> Beschlüsse des Vorstands erfolgen mit dem einfachen Mehr der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid.

<sup>11</sup> Sofern kein Vorstandsmitglied die mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg gültig.

<sup>12</sup> Von allen Vorstandssitzungen wird ein Protokoll geführt.

## **Interessenkonflikte**

<sup>13</sup> Die Mitglieder des Vorstands nehmen ihre Pflichten nach bestem Wissen und mit Sorgfalt wahr und handeln ausschliesslich im Interesse des Vereins. Falls es bei einer Person im Vorstand zu einem Interessenskonflikt kommt, welcher ein neutrales Abstimmen über einen Beschluss unmöglich macht, so sind die folgenden Schritte zu beachten:

- Die betroffene Person informiert das Präsidium und stimmt über das entsprechende Thema nicht mit ab.
- Die betroffene Person tauscht sich nicht mit den anderen Vorstandsmitgliedern über das Thema aus.
- Die betroffene Person hat sich bei der Abstimmung zu enthalten. Dies soll im Protokoll festgehalten werden.
- Falls der Interessenskonflikt das Präsidium betrifft, informiert er\*sie ihre\*seine Stellvertretung und enthält sich ebenfalls der Abstimmung.
- Falls ein Vorstandsmitglied in einen Interessenskonflikt gerät, dies aber bestreitet, so kann der restliche Vorstand unter Ausschluss des betroffenen Mitglieds Entscheidungen treffen.

<sup>14</sup> Mitglieder des Vorstands, die aufgrund von Interessenskonflikten regelmässig in den Ausstand treten müssen, sind verpflichtet als Vorstandsmitglied zurückzutreten. Die Beurteilung der Regelmässigkeit obliegt dem Vorstand, unter Ausschluss des betroffenen Mitglieds.

## **Art. 11 Rechnungskontrolle**

<sup>1</sup> Die Mitgliederversammlung wählt zwei Personen für die Rechnungskontrolle und eine Ersatzperson. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Wiederwahlen sind möglich.

<sup>2</sup> Die Rechnungskontrolle prüft die Jahresrechnung auf ihre Richtigkeit. Sie ist jederzeit berechtigt, in die Buchhaltung und die Belege Einsicht zu nehmen.

<sup>3</sup> Die Rechnungskontrolle erstattet zuhanden der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht.

## **Art. 12 Einnahmen**

<sup>1</sup> Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- Beiträge von Aktiv- und Passivmitgliedern sowie der Gruppenglieder
- Einnahmen aus Aktionen des Vereins
- Subvention (insbesondere J+S-Beiträge)
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Spenden und Zuwendungen von Privatpersonen
- Unterstützungsbeiträge von juristischen Personen

## **Art. 13 Haftung**

<sup>1</sup> Für die Vereinsverbindlichkeiten haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **Art. 14 Änderung des Zweckartikels, Auflösung des Vereins oder Fusion**

<sup>1</sup> Der Zweckartikel sowie die Auflösung des Vereins können nur an einer speziell zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, mit einer 4/5 Mehrheit aller anwesenden Aktivmitglieder.

<sup>2</sup> Im Fall einer Auflösung des Vereins wird das Vereinsvermögen der Cevi Region Zürich zur treuhänderischen Verwaltung übertragen, mit dem Ziel eines später zu gründenden Cevi Ortsvereins. Wird innerhalb von zehn Jahren kein solcher Verein gegründet, so fällt das Vermögen der Cevi Region Zürich zu. Bedingung ist, dass die Cevi Region Zürich nach wie vor wegen Gemeinnützigkeit steuerbefreit ist, sonst ist eine andere zweckverwandte und steuerbefreite juristische Person mit Sitz in der Schweiz zu berücksichtigen.

<sup>3</sup> Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen.

## **Art. 15 Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Diese Statuten wurden von der Mitgliederversammlung vom 05.03.2025 genehmigt und per 01.04.2025 in Kraft gesetzt.

Sie ersetzen alle früheren vorhergehenden Versionen.

<sup>2</sup> Der Vorstand der Cevi Region Zürich hat diese Statuten eingesehen am \_\_\_\_\_.

Wetzikon, 05.03.2025

Präsidium: Ralf Molitor

Aktuar\*in: Daniela Bertschinger